

Erklärung der fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderungen zu der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP („Wachstum, Bildung, Zusammenhalt“) enthaltenen Ankündigung, „einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln“ (Kapitel III.7.4 „Menschen mit Behinderungen“)

Die Kontaktgesprächsverbände begrüßen, dass die Regierungskoalition sich dazu bekennt „politische Entscheidungen, die Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt betreffen, an den Inhalten der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu messen.“

Die Konvention erstreckt sich auf alle Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen und stellt deshalb hohe Anforderungen an die künftige Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland. Nicht alle Mängel und Defizite, die sich aus einem Vergleich der Behindertenrechtskonvention mit der geltenden Rechtslage und der Lebenswirklichkeit in Deutschland ergeben, werden sich sofort beseitigen lassen. Nicht alle Zielvorgaben des UN – Übereinkommens können sofort erfüllt werden.

Der Umsetzungsprozess bedarf einer gründlichen Vorbereitung und im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eines schrittweisen Vorgehens unter Einbeziehung des Sachverständigen von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretern.

Der im Koalitionsvertrag „Wachstum, Bildung, Zusammenhalt“ angekündigte *Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention* darf nicht am Grünen Tisch entwickelt werden. Die fünf Kontaktgesprächsverbände fordern, einen *Nationalen Rat* einzurichten, der den Umsetzungsprozess von Anfang an begleitet. In diesem Nationalen Rat müssen Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertreter als „Experten in eigener Sache“ sowie die entsprechenden Fachverbände der Behindertenhilfe unmittelbar mitwirken können. Dabei ist darauf zu achten, dass die großen Gruppen von Menschen mit Behinderungen, die in der Gesellschaft anzutreffen sind (Menschen mit körperlichen Behinderungen, blinde bzw. sehgeschädigte Personen, gehörlose bzw. hörgeschädigte Menschen, Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit psychosozialen Problemen) gleichberechtigt in den Nationalen Rat berufen werden.



**Caritas
Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**
Karlstraße 40
79104 Freiburg
Telefon 07 61.200 - 301
Telefax 07 61.200 - 666
cbp@caritas.de



**Bundesvereinigung
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e. V.**
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Telefon 064 21.491-0
Telefax 064 21.491-167
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Verband
für anthroposophische
Heilpädagogik, Sozialtherapie
und soziale Arbeit e.V.**
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 0 60 35.81-190
Telefax 0 60 35.81-217
info@verband-anthro.de



**Bundesverband
evangelische
Behindertenhilfe e.V.**
Altensteinstraße 51
14195 Berlin
Telefon 0 30.8 3001-2 70
Telefax 0 30.8 3001-2 75
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 02 11.6 4004-0
Telefax 02 11.6 4004-20
info@bvkm.de

Aus der Sicht der fünf Kontaktgesprächsverbände sollten folgende Problemfelder mit Priorität bearbeitet werden und im Aktionsplan der Regierungskoalition Berücksichtigung finden:

1. Art. 12 (*Gleiche Anerkennung vor dem Recht*) regelt, dass Menschen mit Behinderungen „in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen“. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der *Unterstützung* zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen. Erfasst werden von Art. 12 insbesondere Menschen mit einer geistigen Behinderung bzw. Menschen mit psychosozialen Problemen.

Das Recht der Geschäftsfähigkeit (§§ 104 f. BGB) und das Betreuungsrecht bedürfen der Überprüfung, ob sie den Anforderungen des Art 12 genügen.

Zwar gilt im Betreuungsrecht umfassend der Grundsatz der Erforderlichkeit für die Zulässigkeit von Eingriffen in die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen. Betreuer sind verpflichtet, deren Selbstbestimmungsrecht zu achten und zu fördern, *bevor* sie stellvertretende Entscheidungen treffen (vgl. § 1901 BGB). Rechtstatsächliche Erkenntnisse darüber, ob und wie diese Maßgaben in der Praxis zur Geltung kommen, und wie die Betreuungsgerichte die Frage nach „vorrangigen Hilfen“ i. S. d. § 1896 BGB beurteilen, die einer Betreuungsanordnung vorgehen, gibt es jedoch nicht. Der vom Bundesministerium der Justiz soeben vorgelegte Forschungsbericht des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) „Rechtliche Betreuung in Deutschland“ befasst sich als Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (2.BtÄndG) ausschließlich mit den Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Qualität der *berufsmäßigen Betreuungen*. Der vom ISG unterbreitete Vorschlag, *vertiefende Rechtstatsachenforschung* durchzuführen, ist deshalb mit Nachdruck zu unterstützen und sollte sich unter Beachtung von Art. 12 BRK eingehend mit einer Wirksamkeitsprüfung derjenigen Regelungen des Betreuungsrechts befassen, die dem Vorrang geeigneter Hilfen dienen und auf diese Weise eine rechtliche Stellvertretung vermeiden können.

Außerdem sollten Unterstützungsmodelle, die nicht auf dem Prinzip der gesetzlichen Vertretung, sondern der Rechtsassistenz und rechtlichen Unterstützung bzw. Begleitung aufbauen, entwickelt und in Modellprojekten erprobt werden.

2. Nicht nur der Deutsche Bundestag, sondern auch die Bundesländer haben der Ratifikation der UN-Konvention ohne Vorbehalt zugestimmt. Es müssen deshalb alle Anstrengungen unternommen werden, um das *Recht von Menschen mit Behinderungen auf Inklusive Bildung* (Art. 24) zu verwirklichen. Dazu zählt zum einen, allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu *allgemeinen Schulen* zu ermöglichen. Zum anderen müssen die bestehenden Förderschulen in die Lage versetzt werden, sich zu inklusiven Schulen weiter zu entwickeln. Die entsprechenden Vorbereitungen für eine inklusive Schulbildung sind sowohl an den allgemeinen Schulen als auch an den Förderschulen noch in dieser Legislaturperiode zu treffen.

Die Kultusministerkonferenz der Bundesländer sollte entsprechend in den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention einbezogen werden und gemeinsam mit Menschen die

behindert sind, und ihren Interessenvertretern ein Konzept zur inklusiven Bildung für alle entwickeln.

3. Zu den Kernaussagen der Behindertenrechtskonvention zählt, dass Menschen mit Behinderungen mitten in der Gesellschaft leben sollen. Art. 19 (*unabhängige Lebensführung*) sieht deshalb vor, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, „ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben“.

Dies setzt voraus, dass in den Städten und Gemeinden eine Infrastruktur vorhanden ist bzw. entwickelt wird, die es auch Menschen mit schweren Behinderungen ermöglicht, mit entsprechender Assistenz ein Leben mitten in der Gesellschaft zu führen. Aus Sicht der Kontaktgesprächsverbände ist hierzu ein gesamtgesellschaftlicher Paradigmenwechsel notwendig, der das Ehrenamt, die Freiwilligendienste und andere Formen zivilgesellschaftlichen Engagements einbezieht.

Zu den großen Herausforderungen der Behindertenrechtskonvention zählen deshalb die *Weiterentwicklung des Sozialraums* und die *Schaffung einer barrierefreien Infrastruktur*. Der Aktionsplan der Regierungskoalition zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention muss auch die Kommunen einbeziehen und darauf zielen, mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretern ein Konzept zu entwickeln, das Menschen mit Behinderungen die in Art. 19 garantierte „unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ ermöglicht.